

STATUTEN

Verband Thurgauer Landwirtschaft

STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Name, Zweck.....	3
1.	Name, Sitz	3
2.	Zweck	3
3.	Politische Unabhängigkeit.....	3
II.	Mitgliedschaft.....	4
4.	Aktivmitglieder	4
5.	Fördermitglieder.....	4
6.	Ehrenmitglieder.....	4
7.	Aufnahme, Austritt	4
8.	Ausschluss.....	5
9.	Umfang der Aktivmitgliedschaft.....	5
10.	Jahresbeitrag	5
11.	Haftung	5
III.	Organisation	6
12.	Organe.....	6
A.	Generalversammlung.....	6
13.	Zuständigkeit und Kompetenzen.....	6
14.	Durchführung.....	7
15.	Einberufung	7
16.	Beschlussfassung	7
B.	Vorstand	8
17.	Zusammensetzung	8
18.	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	8
19.	Beschlussfähigkeit und Arbeitsweise	10
20.	Stellung und Aufgaben des einzelnen Mitgliedes des Vorstandes als Ressortleiter.....	11
C.	Revisionsstelle.....	11
21.	Aufgabenbereich.....	11
IV.	Erweiterte Organisations- und Führungsstruktur	11
22.	Erweiterte Organisations- und Führungsstruktur	11
D.	Geschäftsleitung und Geschäftsstelle	12
23.	Aufgabenbereich und Kompetenzen	12

E.	Agroberatungsvereine.....	12
24.	Organisation und Mitgliedschaft.....	12
25.	Aufgaben.....	12
26.	Finanzierung und Rechnungsführung.....	13
27.	Konstituierung und Organe.....	13
F.	Basiskonferenz.....	14
28.	Organisation und Beschlussfassung.....	14
29.	Aufgaben und Kompetenzen.....	14
30.	Arbeitsweise.....	15
G.	Fachgruppen mit Fachkonferenzen und Fachkommissionen.....	15
31.	Bildung und Organisation von Fachgruppen.....	15
32.	Mitgliedschaft in der Fachgruppe.....	16
33.	Finanzierung und Rechnungsführung.....	16
34.	Fachkonferenz.....	17
35.	Aufgaben und Kompetenzen der Fachkonferenz.....	17
36.	Beschlussfassung der Fachkonferenz.....	17
37.	Fachkommissionen.....	18
38.	Zusammensetzung und Organisation der Fachkommission.....	18
39.	Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission.....	18
H.	Fachkommissionen ohne Fachgruppe.....	19
40.	Bildung der Fachkommission ohne Fachgruppe.....	19
I.	Ständige Kommissionen.....	19
41.	Zusammensetzung und Organisation.....	19
42.	Aufgaben und Kompetenzen.....	19
43.	Namentlich aufgeführte Kommissionen.....	20
V.	Finanzen und Rechnungsführung.....	20
44.	Finanzierung der allgemeinen Verbandsaufgaben.....	20
45.	Allgemeine Verbandsaufgaben.....	21
46.	Rechnungsführung.....	21
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	21
47.	Automatischer Übergang der Mitgliedschaften.....	21
48.	Einbringung von Vermögen durch Vorgängerorganisationen.....	22
49.	Änderung der Statuten.....	22
50.	Auflösung oder Fusion des Verbandes.....	22
51.	Inkrafttreten.....	22

STATUTEN

vom 29. März 2018

Diese Statuten verwenden die männliche Form. Darin eingeschlossen ist stets auch die weibliche Form.

I. Name, Zweck

1. Name, Sitz

¹ Unter dem Namen Verband Thurgauer Landwirtschaft (abgekürzt VTL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

² Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

2. Zweck

¹ Der VTL bezweckt

- die Interessen der Mitglieder des VTL zu bündeln und sie wirkungsvoll zu vertreten, insbesondere gegenüber politischen Behörden und weiteren Akteuren, die einen engen Bezug zur Landwirtschaft haben
- die Anliegen der Thurgauer Landwirtschaft fachtechnisch, wirtschaftlich und kulturell zu fördern
- die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachbereichen der Thurgauer Landwirtschaft zu fördern und zu stärken

² Er gibt eine Fachzeitschrift als offizielles Verbands- und Publikationsorgan heraus oder beteiligt sich an deren Herausgabe.

³ Er kann Beratungen und Dienstleistungen anbieten und Produkte verkaufen.

⁴ Er kann sich an kommerziellen Unternehmen beteiligen, welche Dienstleistungen im Interesse der Thurgauer Landwirtschaft erbringen.

3. Politische Unabhängigkeit

¹ Der Verband lässt sich in seiner Tätigkeit, seinen Stellungnahmen und Vernehmlassungen ausschliesslich von sachlichen Erwägungen leiten. Er ist parteipolitisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

4. Aktivmitglieder

¹ Als Aktivmitglieder werden Landwirtschaftsbetriebe aufgenommen.

² Die Rechte des Mitgliedes werden ausgeübt durch Personen, die den Betrieb voll- oder nebenberuflich bewirtschaften oder hauptverantwortlich leiten.

³ Pro Betrieb ist nur eine Aktivmitgliedschaft möglich. Bei Wahlen und Abstimmungen verfügt jeder Betrieb über eine Stimme.

5. Fördermitglieder

¹ Personen und deren Lebenspartner, die keinen Landwirtschaftsbetrieb mehr bewirtschaften oder leiten, können dem VTL als Fördermitglieder verbunden bleiben. Bei einer Betriebsübergabe wird der Betriebsübergeber automatisch Fördermitglied.

² Als Fördermitglieder können ausserdem Einzelpersonen, Firmen und Organisationen aufgenommen werden, welche der Landwirtschaft nahe stehen.

6. Ehrenmitglieder

¹ Personen, die sich für die Belange der Thurgauer Landwirtschaft oder den VTL besonders verdient gemacht haben, kann die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

² Aktive Landwirte, welche zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, bezahlen die ordentlichen Jahresbeiträge.

³ Nicht mehr aktive Landwirte, welche zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind vom Fördermitglieder-Beitrag befreit, nicht jedoch von den Kosten für die Fachzeitschrift.

7. Aufnahme, Austritt

¹ Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch ein Aufnahmegesuch. Im Gesuch ist die Person zu nennen, welche den Betrieb vertritt. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsstelle. Bei Betriebsübernahmen dauert die Mitgliedschaft fort.

² Gegen einen ablehnenden Aufnahmeentscheid besteht ein Rekursrecht an den Vorstand. Ein Rekurs ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Geschäftsstelle dem Vorstand mit Antrag und Begründung einzureichen. Auf einen verspätet eingereichten Rekurs ist nicht einzutreten. Der Vorstand entscheidet endgültig.

³ Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung. Er kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur je auf Ende eines Jahres erfolgen. Die Kündigung hat spätestens am 30. September beim Verband einzutreffen, um gültig zu sein.

⁴ Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern erlischt automatisch bei Nichtbezahlung des Förderbeitrages nach erfolgloser Mahnung.

8. Ausschluss

¹ Mitglieder, welche den Interessen des VTL oder der Thurgauer Landwirtschaft zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen. Gegen einen Ausschlussentscheid besteht ein Beschwerderecht an die Generalversammlung.

² Eine Beschwerde ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides des Vorstandes mit Antrag und Begründung der Geschäftsstelle zu Händen der Generalversammlung einzureichen. Auf eine verspätet eingereichte Beschwerde ist nicht einzutreten. Über die Beschwerde ist an der nächsten Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Beschluss zu fassen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

9. Umfang der Aktivmitgliedschaft

¹ Mit der Mitgliedschaft im VTL erlangt ein Aktivmitglied bzw. dessen Vertreter

- automatisch die Mitgliedschaft in einem Agroberatungsverein seiner Wahl bzw. in der Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern, und
- die Möglichkeit, einer oder mehreren Fachgruppen seiner Wahl als Mitglied anzugehören, und
- die Möglichkeit, als Mitglied des Vorstandes, einer Kommission und als Delegierter eines überregionalen oder gesamtschweizerischen Verbandes gewählt zu werden.

10. Jahresbeitrag

¹ Zur Finanzierung der Aktivitäten des VTL leisten die Aktivmitglieder einen Jahresbeitrag und die Fördermitglieder einen Förderbeitrag.

² Der Jahresbeitrag besteht

- aus einem Grundbeitrag und
- gegebenenfalls aus einem oder mehreren Fachbeiträgen.

³ Der Grundbeitrag dient der Finanzierung der allgemeinen Aufgaben des VTL.

⁴ Die Fachbeiträge dienen der Finanzierung der Aktivitäten der Fachgruppen, denen das Mitglied angehört.

⁵ Die Generalversammlung legt jährlich den Grundbeitrag und den Förderbeitrag fest. Die Fachkonferenzen bestimmen den jährlichen Fachbeitrag ihrer Fachgruppe.

11. Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des VTL haftet das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder über den ordentlichen Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

² Verbindlichkeiten, die für die einzelnen Fachgruppen eingegangen wurden, sind stets der Teilrechnung der entsprechenden Fachgruppe zu belasten. Wird darüber hinaus die Vereinsrechnung beansprucht, ist die Fachgruppe im Rahmen der Beanspruchung vollumfänglich rückerstattungspflichtig.

³ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen gegenüber dem VTL bis zum Austrittstermin zu erfüllen. Vorbehalten bleibt Ziff. 7. Abs. 4 hiervor. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

12. Organe

¹ Die Organe des VTL sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

13. Zuständigkeit und Kompetenzen

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VTL.

² Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
4. Wahl und Abberufung der Delegierten des Schweizerischen Bauernverbandes
5. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Genehmigung des jährlichen Budgets
8. Festsetzung der Jahresbeiträge (Grundbeitrag für Aktivmitglieder und Förderbeitrag für Fördermitglieder)
9. Beschluss über neue einmalige Ausgaben über 100'000 Franken und neue regelmässig wiederkehrende Ausgaben über 20'000 Franken pro Jahr (als separate Kreditvorlage), soweit diese nicht vollständig aus dem Budget einer Fachgruppe bestritten werden
10. Beratung und Beschlussfassung über wichtige land- und volkswirtschaftliche oder standespolitische Tagesfragen, Gesetzesvorlagen und Wahlen
11. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Beschwerden betreffend den Ausschluss von Mitgliedern
14. Beschluss über die Auflösung des Vereins

14. Durchführung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor Ende Mai statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder wenn mindestens ein Zehntel der Aktivmitglieder dies verlangt.

² Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind nur die Aktivmitglieder.

³ Stellvertretung ist generell zulässig durch den Lebenspartner, ein volljähriges Familienmitglied, einen Teilhaber einer Betriebsgemeinschaft oder einen volljährigen landwirtschaftlichen Mitarbeitenden auf dem Betrieb.

15. Einberufung

¹ Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mittels des offiziellen Publikationsorgans mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesgeschäfte, der Anträge des Vorstandes und eventuell von Mitgliedern.

² Anträge von Mitgliedern zur Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung sind bis spätestens 12 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten und einzeln zu traktandieren.

³ An der Generalversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, die vom Vorstand vorberaten wurden und auf der Einladung aufgeführt sind. Zu diesen Geschäften können an der Versammlung Anträge gestellt werden.

⁴ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften oder zu Geschäften, die vom Vorstand nicht vorberaten wurden, können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Vorstand. Dieser hat das Geschäft spätestens an der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen.

⁵ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind das vom Vorstand genehmigte Protokoll der letzten Generalversammlung, der Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie der Revisionsbericht bei der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Aktivmitglieder aufzulegen. In der Einladung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen. Mit der Einladung sind den Mitgliedern bei Bedarf zweckdienliche Unterlagen in Kurzfassung zum besseren Verständnis der einzelnen Geschäfte und Anträge beizulegen.

16. Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident keinen Stichtscheid und das Geschäft wird an den Vorstand zurückgewiesen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, danach das einfache Mehr der gültigen Stimmen erforderlich. Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes ist geheim vorzunehmen. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

² Ein Mitglied ist vom Stimmrecht bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein oder einem anderen Mitglied andererseits ausgeschlossen.

B. Vorstand

17. Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus acht bis zehn Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neu- oder Bestätigungswahl vorgenommen hat. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandmitglied scheidet aus dem Vorstand an der Generalversammlung über das Geschäftsjahr aus, in welchem er das 67. Altersjahr vollendet.

² Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder.

³ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt ein Vizepräsidium und kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴ Der Vorstand arbeitet im Ressorts System. Es werden folgende Ressorts gebildet:

1. Präsidium
2. Bildung und Weiterbildung
3. Ländlicher Raum und Gesellschaft
4. Frauen in der Landwirtschaft
5. Milchwirtschaft
6. Tierhaltung / Fleisch
7. Pflanzenbau
8. Spezialkulturen
9. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten

⁵ Der Vorstand bereitet die Wahlen vor und unterbreitet der Generalversammlung entsprechende Wahlvorschläge. Den Fachgruppen bzw. dem Thurgauer Landfrauenverband für das Ressort „Frauen in der Landwirtschaft“ steht ein entsprechendes Vorschlagsrecht zu.

⁶ Die Arbeitsweise des Vorstandes, die Zuordnung von Fachbereichen und Aufgaben zu den einzelnen Ressorts, die Pflichten und Kompetenzen der einzelnen Ressortleiter und die Zeichnungsberechtigung ist im Organisationsreglement zu regeln, soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten. In jedem Fall gilt Kollektivunterschrift je zu zweien.

18. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

¹ Dem Vorstand obliegt die oberste Leitung des VTL, die Überwachung der Geschäftsführung und der Aktivitäten des VTL. Er trägt die Verantwortung für das Rechnungswesen. Er vertritt den VTL gegen aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ des VTL übertragen sind.

² Er erlässt ein Organisationsreglement und genehmigt sämtliche Reglemente, die für die Tätigkeit, das Arbeiten und das Zusammenwirken der Organe und der erweiterten Organisations- und Führungsstruktur (Agroberatungsvereine, Basiskonferenz, Fachgruppen, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen) notwendig sind.

³Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

18.1. Führungsaufgaben

1. Gesamtführung des Verbandes unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung, der Basiskonferenz, der Fachgruppen und der Kommissionen
2. Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte und Anträge und Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
3. Information der Mitglieder
4. Vertretung des VTL gegenüber den Mitgliedern
5. Öffentlichkeitsarbeit

18.2. Aufsicht

1. Oberaufsicht über die Tätigkeit der Fachgruppen
2. Oberaufsicht über die Geschäftsstelle
3. Oberaufsicht über die Redaktion der Fachzeitschrift
4. Aufsicht über die ständigen Kommissionen und die Fachkommissionen ohne Fachgruppe sowie die Arbeits- und Projektgruppen

18.3. Organisation, Reglemente

1. Erarbeitung eines Leitbildes des VTL und dessen regelmässige Überprüfung und Anpassung
2. Beschluss über die Bildung von Fachgruppen
3. Beschluss über die Bildung von Kommissionen
4. Einsetzung und Bestellung von Arbeits- und Projektgruppen zur Bearbeitung bestimmter Fragen oder Projekte
5. Erlass bzw. Genehmigung der notwendigen Pflichtenhefte

18.4. Standespolitik, Wirtschaftspolitik

1. Koordination, Wahrung und Förderung der Interessen der Thurgauer Landwirtschaft
2. Vertretung des VTL gegenüber Behörden, Verbänden, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit
3. Stellungnahmen zu aktuellen Fragen und Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen, welche die Thurgauer Landwirtschaft betreffen können
4. Prüfung von und Information über wichtige land- und volkswirtschaftliche Fragen, Gesetzesvorlagen und Wahlempfehlungen allenfalls mit Antragstellung oder Stellungnahme an die Generalversammlung
5. Zusammenarbeit mit interkantonalen Landwirtschaftsverbänden und mit den anderen Wirtschaftsverbänden im Kanton

18.5. Wahlen

1. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung
2. Wahl des Chefredaktors der Fachzeitschrift
3. Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Fachkommissionen ohne Fachgruppe
4. Wahl bzw. Wahlvorschlag der Vertreter in kantonale und schweizerische Organisationen, soweit die Vertretung nicht der Generalversammlung bzw. einer Fachgruppe obliegt
5. Vorschlag des Vorsitzenden und der Mitglieder der ständigen Kommissionen zu Händen der Basiskonferenz
6. Bestimmung von Beauftragten in weiteren verantwortungsvollen Positionen

18.6. Finanzen

1. Festlegung des Rechnungswesens des Verbandes
2. Regelung der Unterschriftsberechtigungen
3. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
4. Erstellung des jährlichen Budgets zuhanden der Generalversammlung in Zusammenarbeit mit den Fachgruppen und allenfalls den Kommissionen
5. Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben pro Jahr bis insgesamt 100'000 Franken, soweit diese nicht vollständig zu Lasten des Budget einer Fachgruppe gehen
6. Genehmigung der Budgets der Fachgruppen und Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben der Fachgruppen ausserhalb des Budgets, wobei die Einzelheiten im Reglement der Fachgruppe zu regeln sind
7. Beschluss über die Beteiligung an kommerziellen Unternehmungen aus dem allgemeinen Verbandsvermögen oder aus Mitteln einer Fachgruppe, soweit darüber nicht im Rahmen einer wichtigen Frage die Generalversammlung zuständig ist
8. Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Mitarbeiter und Funktionäre

19. Beschlussfähigkeit und Arbeitsweise

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid.

² Es besteht Stimmzwang.

³ Die Einzelheiten wie Versand der Einladung, Beschlussfassung, Protokollführung, Arbeitsweise des Vorstandes etc. richten sich nach dem Organisationsreglement.

20. Stellung und Aufgaben des einzelnen Mitgliedes des Vorstandes als Ressortleiter

¹ Jeder Ressortleiter besorgt die zugewiesenen Aufgaben selbständig und vertritt sein Ressort im Vorstand. Er stellt die Verbindung zwischen dem Vorstand, der Basiskonferenz, den Fachgruppen und den zugeordneten Kommissionen sicher und vertritt deren Anliegen und Anträge im Vorstand.

² Der Ressortleiter gehört von Amtes wegen allen seinem Ressort zugewiesenen Kommissionen als Mitglied oder Präsident an. Er nimmt nach Möglichkeit an den Fachkonferenzen seines Ressorts teil.

³ Er hat sicherzustellen, dass innerhalb seines Ressorts sämtliche Aktivitäten der Basiskonferenz bzw. der Fachgruppen und der Kommissionen mit den Verbandsinteressen, den Strategien, den Zielsetzungen und den Beschlüssen von VTL und Vorstand in Einklang stehen. Bei Bedarf leitet er entsprechende Absprachen in die Wege und greift korrigierend ein.

⁴ Er stellt die Verbindung zu überregionalen Fachorganisationen seines Ressorts sicher, die auch den Thurgau betreffen.

C. Revisionsstelle

21. Aufgabenbereich

¹ Als Revisionsstelle ist eine anerkannte und vom VTL unabhängige Treuhandfirma einzusetzen. Die Wahl durch die Generalversammlung erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr und endet mit durchgeführter Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung inklusive aller Teilrechnungen der Fachgruppen und der Fonds.

³ Sie erstattet der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Arbeit schriftlich Bericht und stellt Antrag über die Abnahme der von ihr geprüften Rechnungen und über die Entlastung der verantwortlichen Organe.

⁴ Die Revisionsstelle hat an der Generalversammlung anwesend zu sein.

IV. Erweiterte Organisations- und Führungsstruktur

22. Erweiterte Organisations- und Führungsstruktur

Die erweiterte Organisations- und Führungsstruktur des VTL besteht aus:

- D. Geschäftsleitung und Geschäftsstelle
- E. Agroberatungsvereine
- F. Basiskonferenz
- G. Fachgruppen mit Fachkonferenzen und Fachkommissionen
- H. Fachkommissionen ohne Fachgruppe

I. Ständige Kommissionen

D. Geschäftsleitung und Geschäftsstelle

23. Aufgabenbereich und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsleitung führt die Geschäftsstelle. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und 1 – 3 Mitgliedern. Sie ist dem Vorstand unterstellt.

² Der Vorsitzende und je nach Bedarf die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

³ Die Geschäftsstelle besorgt das operative Geschäft des VTL. Sie unterstützt den Vorstand, die Fachgruppen und die Kommissionen bei ihrer Tätigkeit. Die Geschäftsstelle erledigt sämtliche administrativen Arbeiten des VTL und führt das Rechnungswesen für den gesamten Verein einschliesslich der Teilrechnungen der Fachgruppen und der Fonds.

⁴ Die Geschäftsstelle und die Fachgruppen bzw. Kommissionen arbeiten eng zusammen.

⁵ Die Geschäftsstelle hat in allen operativen Bereichen Weisungsbefugnis gegenüber den Fachgruppen bzw. Kommissionen und ordnet diesen nach Möglichkeit einen Mitarbeiter als festen Ansprechpartner und zur administrativen und organisatorischen Unterstützung zu. Dieser kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

⁶ Die Geschäftsstelle besorgt für die Agroberatungsvereine bzw. die Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern die Mitgliederadministration und unterstützt sie bei Bedarf mit weiteren administrativen Leistungen.

⁷ Organisationsreglement und Pflichtenhefte sowie die weiteren Reglemente regeln die Einzelheiten.

E. Agroberatungsvereine

24. Organisation und Mitgliedschaft

¹ Die regionalen Agroberatungsvereine und die Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern bilden die Basisorganisation des VTL.

² Sie unterstellen sich diesen Statuten. Sie sind selbständig, soweit diese Statuten, die Reglemente des VTL oder die Weisungen des Vorstandes des VTL nicht etwas anderes festlegen.

³ Jedes Aktivmitglied ist automatisch Mitglied eines Agroberatungsvereins bzw. der Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern.

25. Aufgaben

¹ Die Agroberatungsvereine bzw. die Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern erfüllen die Aufgaben nach Massgabe dieser Statuten, der Reglemente und der Weisungen des VTL, und zwar insbesondere

25.1. Sicherstellung der direkten Kommunikation zwischen dem Vorstand des VTL und der landwirtschaftlichen Basis

1. Information über Anliegen und Befindlichkeit der landwirtschaftlichen Basis
2. Stellungnahmen zu Fragen aus dem Vorstand

25.2. Weiterbildung

Angebot einer bedürfnisgerechten Weiterbildung.

25.3. Gesellschaftliche Bedeutung

1. Durchführung von Anlässen zur Pflege des Kontaktes, des Zusammenhalts und der Solidarität unter den Mitgliedern
2. Aktivitäten zur Stärkung der Identifikation und des Selbstbewusstseins der landwirtschaftlichen Bevölkerung
3. Öffentlichkeitsarbeit für die Landwirtschaft auf lokaler/regionaler Ebene in Koordination mit dem VTL

²Die eigenen Statuten der Agroberatungsvereine bzw. der Vereinigung der Hinterthurgauer Bergbauern können weitere Aufgaben im Rahmen der Zielsetzungen des VTL, dieser Statuten, der Reglemente und Weisungen des VTL vorsehen.

26. Finanzierung und Rechnungsführung

¹Die Agroberatungsvereine bzw. die Vereinigung der Hinterthurgauer Bergbauern erhalten aus dem Grundbeitrag des VTL eine Entschädigung pro Mitglied, sofern und soweit sie sich diesen Statuten unterstellen, die entsprechenden Reglemente anerkennen und die ihnen gemäss Ziff. 25 hiervoor zugewiesenen Aufgaben übernehmen. Die Entschädigung wird mit dem Budget des VTL festgelegt.

²Es steht ihnen frei, von den eigenen Mitgliedern zusätzlich einen Mitgliederbeitrag zu erheben oder durch eigene Aktivitäten weitere Einnahmen zu beschaffen.

³Sie führen eine eigene Rechnung, die vom Rechnungswesen des VTL unabhängig ist.

27. Konstituierung und Organe

¹Die Agroberatungsvereine bzw. die Vereinigung der Hinterthurgauer Bergbauern können sich als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB konstituieren und haben in einer Mitgliederversammlung einen Vorstand und den Obmann zu wählen.

²Sie sind je mit zwei Delegierten in der Basiskonferenz vertreten. Der Obmann ist von Amtes wegen Delegierter. Die Versammlung der Mitglieder wählt den zweiten Delegierten.

³Die Vereine sorgen für eine angemessene Vertretung der Frauen.

⁴Alles weitere regelt das Reglement über die Agroberatungsvereine und die Versammlung der Mitglieder.

F. Basiskonferenz

28. Organisation und Beschlussfassung

¹ Die Basiskonferenz ist die Delegiertenversammlung aller Agroberatungsvereine und der Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern.

² Sie setzt sich zusammen aus je zwei Delegierten eines jeden Agroberatungsvereins bzw. der Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern. Ihr gehören ferner von Amtes wegen der Präsident VTL, die Leiter der Ressort „Frauen in der Landwirtschaft“, „Ländlicher Raum und Gesellschaft“ und „Bildung und Weiterbildung“ und weiter die Vorsitzenden der entsprechenden Kommissionen dieser Ressorts mit Antrags- aber ohne Stimmrecht an.

³ Die Basiskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende keinen Stichentscheid und es wird das Geschäft an die entsprechende Kommission zurückgewiesen. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

⁴ Die Basiskonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren aus den Mitgliedern der Vereine bzw. der Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese werden der Zweierdelegation der entsprechenden Vereine nicht angerechnet. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Sie wird von ihrem Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Wunsch des Vorstandes des VTL oder auf Verlangen von zehn Delegierten einberufen.

29. Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Basiskonferenz bündelt die Anliegen der Agroberatungsvereine bzw. der Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern und ist Koordinations- und Kommunikationsplattform in allen Belangen der Querschnittsaufgaben des VTL.

² Sie koordiniert die Aktivitäten der Vereine und der entsprechenden Kommissionen und dient dem Präsidenten und dem Vorstand des VTL als Ansprechpartner seitens der Basis.

³ Die Basiskonferenz hat insbesondere folgende weiteren Aufgaben:

1. Meinungsbildung und Verabschiedung von gemeinsamen Anliegen und Anträgen zu Händen des Vorstandes des VTL
2. Gegenseitige Information und Berichterstattung über die Tätigkeit der Agroberatungsvereine bzw. der Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern
3. Koordination von Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Kommissionen
4. Koordination der Aktivitäten der Agroberatungsvereine bzw. der Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern insbesondere hinsichtlich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit mit den Aktivitäten des VTL
5. Wahl der Mitglieder und der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen auf deren Vorschlag

⁴ Anliegen und Anträge der Basiskonferenz sind dem Vorstand VTL zur Prüfung und Beschlussfassung zu unterbreiten. Fällt die Beschlussfassung in die Kompetenz der

Generalversammlung, wird das Geschäft vom Vorstand vertreten, der auch den Antrag formuliert, sofern er dies nicht der Basiskonferenz delegiert. Vorbehalten bleiben Ziff. 15. Abs. 2 und 4 hiervor.

30. Arbeitsweise

¹ Die Arbeitsweise und die weiteren Einzelheiten regelt das Reglement über die Basiskonferenz, das der Vorstand VTL erlässt.

G. Fachgruppen mit Fachkonferenzen und Fachkommissionen

31. Bildung und Organisation von Fachgruppen

¹ Um die spezifischen Interessen und Anliegen der einzelnen Fachbereiche (Betriebszweige) zu bündeln, können Fachgruppen gebildet werden.

² Der Vorstand VTL beschliesst bei Bedarf oder auf Antrag über die Bildung und die Aufhebung von Fachgruppen.

³ Fachgruppen können sich zur besseren Verankerung in der Basis in regionale oder lokale Untergruppen gliedern.

⁴ Jede Fachgruppe verfügt über

- eine Fachkonferenz als Versammlung aller Mitglieder der Fachgruppe und
- eine Fachkommission, welche den Vorstand der Fachgruppe bildet.

⁵ Jede Fachgruppe erlässt ein Reglement, das der Genehmigung des Vorstandes VTL bedarf.

⁶ Das Reglement regelt insbesondere die Aufgaben und die Organisation der Fachgruppe, die Zusammensetzung und die Kompetenzen sowie die Arbeitsweise, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, die Protokollführung von Fachkonferenz und Fachkommission im Einzelnen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

⁷ Der Vorstand VTL bestimmt die Unterschriftsberechtigung innerhalb der Fachgruppen, soweit eine solche erforderlich ist. Dabei gilt grundsätzlich Kollektivunterschrift zu zweien, und zwar immer je mit einem Mitglied der Geschäftsleitung VTL, sofern das Reglement der Fachgruppe die zwingende Mitwirkung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung nicht ausdrücklich aufhebt. Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn das Reglement der Fachgruppe für budgetierte Ausgaben, die einen im Reglement zu bestimmenden Betrag für einmalige bzw. wiederkehrende Verpflichtungen überschreiten, eine Pflicht zur vorgängigen Freigabe durch die Geschäftsleitung vorschreibt. Die Interessen VTL sind bei der Festsetzung der Höhe des Betrages sachgerecht zu berücksichtigen.

⁸ Die Aufhebung der zwingenden Mitwirkung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung im Rahmen der Unterschriftenregelung durch das Reglement der Fachgruppe ist nicht zulässig,

- wenn Verpflichtungen von Dauer und/oder Verpflichtungen, die nicht zum normalen Geschäftsbereich oder Geschäftsgang der Fachgruppe gehören, eingegangen werden, und
- für nicht budgetierte Ausgaben.

32. Mitgliedschaft in der Fachgruppe

¹ Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie steht den Aktivmitgliedern des VTL offen. Vertretung durch Fördermitglieder gemäss Ziff. 5 Abs. 1 hiervor ist zulässig, sofern diese mit der Person, die den Betrieb voll- oder nebenberuflich bewirtschaftet oder hauptverantwortlich leitet, verwandt sind.

² Die Mitgliedschaft in einer Fachgruppe ist Voraussetzung, um deren reglementarisch festgelegten Leistungen und Labelberechtigungen, welche an eine Verbandsmitgliedschaft geknüpft sind, in Anspruch zu nehmen.

³ Ein Aktivmitglied kann entsprechend seinen Betriebszweigen mehreren Fachgruppen angehören. Die gewünschten Mitgliedschaften sind mit dem Aufnahmegesuch anzumelden. Ein späterer Ein- oder Austritt kann jährlich jeweils nur auf Ende eines jeden Jahres erklärt werden.

⁴ Die Mitgliedschaft in Fachgruppen steht ausserdem Aktivmitgliedern eines ausserkantonalen Bauernverbandes offen. Auf Antrag der betreffenden Fachkommission kann der Vorstand VTL in Einzelfällen ferner eine Mitgliedschaft für kleingewerbliche Verarbeitungsbetriebe zulassen, die eng mit der Landwirtschaft verbunden und Fördermitglieder sind.

33. Finanzierung und Rechnungsführung

¹ Die Finanzierung der Aktivitäten der Fachgruppen erfolgt ausschliesslich durch ihre Mitglieder. Die entsprechende Fachkonferenz beschliesst den Fachbeitrag und erhebt diesen selbständig.

² Die Fachbeiträge sind zweckgebunden und dürfen nur für die Belange der betreffenden Fachgruppe verwendet werden.

³ Mitglieder eines ausserkantonalen Bauernverbandes sowie kleingewerbliche Verarbeitungsbetriebe, die eng mit der Landwirtschaft verbunden sind, können als Fördermitglieder des VTL der Fachgruppe angehören. Sie entrichten der Fachgruppe den Fachbeitrag. Ausserdem kann ein Zuschlag an die Gemeinkosten des VTL, den der Vorstand VTL festlegt, erhoben werden.

⁴ Jede Fachgruppe verfügt innerhalb der Gesamtrechnung des VTL über ein eigenes Teilbudget und eine eigene Teilrechnung, welche die der Fachgruppe zurechenbaren Einnahmen und Ausgaben separat ausweisen.

⁵ Überschüsse in der Teilrechnung einer Fachgruppe werden einem zweckgebundenen Rückstellungskonto gutgeschrieben, allfällige Fehlbeträge werden diesem belastet. Die Fachbeiträge sind so anzusetzen, dass sie im Mittel der Jahre die Aufwendungen für die Fachgruppe vollumfänglich decken. Ziff. 11 Abs. 2 hiervor bleibt vorbehalten.

⁶ Die Fachgruppe kann für besondere Aktivitäten und eigene Zwecke einen Fonds unterhalten, der aus Legaten oder Zuwendungen oder aus dem Vermögen von Vorgängerorganisationen gebildet wird. Über die Verwendung von allfälligen Fonds der Fachgruppen entscheidet die betreffende Fachkonferenz auf Antrag ihrer Fachkommission abschliessend. Die Erträge der Fonds werden der laufenden Rechnung der Fachgruppe gutgeschrieben.

34. Fachkonferenz

¹ Die Mitglieder einer Fachgruppe versammeln sich bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr, zu einer Fachkonferenz. Diese fasst auf Antrag der Fachkommission über die Aktivitäten der Fachgruppe die notwendigen Beschlüsse.

² Die Fachkonferenz wird vom Vorsitzenden der entsprechenden Fachkommission geleitet.

³ Die Einladung zu Fachkonferenzen erfolgt durch den Vorsitzenden der Fachkommission in der Regel mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Geschäfte und Anträge. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

⁴ Die Einzelheiten regelt das Reglement über die Fachgruppe.

35. Aufgaben und Kompetenzen der Fachkonferenz

¹ Die Fachkonferenz hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Vermittlung von aktuellen Informationen aus dem Fachbereich
2. Plattform zur Diskussion von aktuellen Fragen aus dem Fachbereich
3. Verabschiedung von Stellungnahme zu wichtigen Fragen aus dem Fachbereich
4. Ansprech- und Diskussionspartner für die entsprechende Fachkommission
5. Formulierung von Anliegen aus dem Fachbereich und von Anliegen und Aufträgen an die Fachkommission, an den Vorstand VTL oder an Fachverbände
6. Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Fachkommission
7. Verabschiedung des Budgets, Festlegung des Fachbeitrages zur Finanzierung der Aktivitäten der Fachgruppe und Rechenschaftsablage über die Verwendung der Mittel im Rahmen der Teilrechnung
8. Beschlussfassung über die Verwendung allfälliger Mittel aus dem Fonds der Fachgruppe
9. Beschluss über die Beteiligung an kommerziellen Unternehmen aus eigenen Mitteln der Fachgruppe unter Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes VTL

² Fällt die Beschlussfassung über Anliegen und Anträge einer Fachkonferenz in die Kompetenz der Generalversammlung, wird das Geschäft vom Vorstand VTL vertreten, der auch den Antrag formuliert, sofern er dies nicht der Fachkommission delegiert. Vorbehalten bleiben Ziff. 15. Abs. 2 und 4 hiervor.

36. Beschlussfassung der Fachkonferenz

¹ Die Fachkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende keinen Stichentscheid und es gilt das Geschäft an die Fachkommission zurückgewiesen. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

² Die Fachkonferenz ist in der Beschlussfassung über alle Aktivitäten im Fachbereich der Fachgruppe grundsätzlich autonom und selbständig, soweit die Statuten VTL, das Reglement der Fachgruppe und allfällige Weisungen des Vorstandes VTL nicht entgegenstehen.

³ Wo übergeordnete Interessen des VTL vorliegen, unterbreitet die Fachkommission die entsprechenden Anliegen mit Antrag und Begründung dem Vorstand VTL.

37. Fachkommissionen

¹ Jeder Fachgruppe steht eine Fachkommission vor. Die Fachkonferenz wählt die Mitglieder und den Vorsitzenden.

38. Zusammensetzung und Organisation der Fachkommission

¹ Die Fachkommission setzt sich aus 5 – 15 Mitgliedern zusammen. Der zuständige Ressortleiter im Vorstand VTL gehört ihr von Amtes wegen an.

² Die Fachkommissionen stehen unter der Oberaufsicht des Vorstandes VTL. Sie erstatten diesem jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

39. Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission

¹ Die Fachkommission bereitet die Anträge an die Fachkonferenz vor und vollzieht deren Beschlüsse. Sie führt die Fachgruppe, vertritt diese gegen aussen und entscheidet im Rahmen des Reglements der Fachgruppe über alle notwendigen Massnahmen. Sie kann dem Vorstand VTL eigenständig Vorschläge und Anträge unterbreiten.

² Die Fachkommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Beobachtung der den Fachbereich betreffenden Entwicklungen in Produktion, Markt, Technik, Ausbildung, Vermarktung etc. und Wahrung der Interessen der Produzenten sowie Beschlussfassung über notwendige Massnahmen und Aktivitäten
2. Verabschiedung von Stellungnahmen und Anträge zuhanden des Vorstandes VTL in standespolitischen und gesellschaftlichen Fragen
3. Vorbereitung von Stellungnahmen und Anträge der Fachkonferenz zuhanden des Vorstandes VTL in standespolitischen und gesellschaftlichen Fragen
4. Verabschiedung von Stellungnahmen zuhanden von Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit in fachtechnischen Fragen in Absprache mit dem Vorstand VTL
5. Vorbereitung von Stellungnahmen der Fachkonferenz zuhanden von Behörden, Verbänden und Öffentlichkeit in fachtechnischen Fragen in Absprache mit dem Vorstand VTL
6. Vorbereitung und Durchführung der Aktivitäten der Fachgruppe
7. Einsetzung von Projekt- und Arbeitsgruppen im Fachbereich
8. Bearbeitung von Anfragen und Aufträgen des Vorstandes
9. Sicherstellung der fachlichen Weiterbildung im Fachbereich, durch eigene Aktivitäten oder in Zusammenarbeit mit der Kommission Weiterbildung
10. Bestimmung der Vertreter des Thurgaus in den betreffenden regionalen und nationalen Fachverbänden
11. Koordination und Aufsicht über die Tätigkeit der regionalen Untergruppen

12. Einberufung und Vorbereitung der Fachkonferenz und der Wahlen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Fachkommission
13. Rechenschaftsablage gegenüber der Fachkonferenz und dem Vorstand VTL
14. Erstellung des Budgets für den Fachbereich zuhanden des Gesamtbudgets des VTL unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Fachkonferenz
15. Finanzkompetenzen im Rahmen des genehmigten Budgets inkl. Entnahmen aus allfälligen Fonds der Fachgruppe

³ Allfällige weitere Entscheidungsbefugnisse regelt das jeweilige Reglement.

H. Fachkommissionen ohne Fachgruppe

40. Bildung der Fachkommission ohne Fachgruppe

¹ Können in einem Ressort einzelne Fachbereiche keine eigene Fachgruppe bilden oder keiner Fachgruppe zugewiesen werden, kann der Vorstand VTL eine entsprechende Fachkommission ohne Fachgruppe bilden, in der die bereichsspezifischen Aspekte und Interessen bearbeitet und vertreten werden. Diese ist dem Ressortleiter direkt unterstellt. Der Vorstand VTL wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission.

² Der Vorstand VTL erlässt für die Fachkommission ein entsprechendes Reglement, das insbesondere die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung, den Auftrag, die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Beschlussfassung und alles weitere regelt.

I. Ständige Kommissionen

41. Zusammensetzung und Organisation

¹ Zur Unterstützung der Ressortleiter kann der Vorstand VTL in den Querschnittsbereichen ständige Kommissionen einsetzen. Die Basiskonferenz wählt die Mitglieder und den Vorsitzenden auf Vorschlag der entsprechenden Kommission.

² Eine ständige Kommission setzt sich aus 5 – 15 Mitgliedern zusammen. Der zuständige Ressortleiter im Vorstand VTL gehört ihr von Amtes wegen an.

42. Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand gibt die Aufgaben der ständigen Kommissionen vor.

² Jede ständige Kommission formuliert für ihre Tätigkeit und Organisation nach den Vorgaben des Vorstandes ein Reglement, das weiter die Aufgaben, die Arbeitsweise, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, die Kompetenzen und alles Weitere im Einzelnen regelt. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Vorstandes VTL.

³ Die ständigen Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes VTL. Sie erstatten diesem jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

43. Namentlich aufgeführte Kommissionen

¹ Folgende ständige Kommissionen sind namentlich aufgeführt:

43.1. im Ressort Bildung / Weiterbildung:

1. Berufsbildungskommission, welche die Aufgaben gemäss Gesetzgebung zur Berufsbildung behandelt
2. Kommission Weiterbildung, welche ein bedürfnisgerechtes Weiterbildungsangebot in Absprache mit den Fachkommissionen und in Zusammenarbeit mit den Agroberatungsvereinen bzw. der Basiskonferenz sicherstellt

43.2. im Ressort Ländlicher Raum / Gesellschaft:

1. Kommission Soziales, welche soziale Fragen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft, der Bauernfamilie und den land- und hauswirtschaftlichen Mitarbeitenden behandelt

43.3. im Ressort Frauen in der Landwirtschaft:

1. Kommission Frauen in der Landwirtschaft, welche die Anliegen und Interessen der Frauen in der Landwirtschaft wahrt und deren Stellung stärkt

V. Finanzen und Rechnungsführung

44. Finanzierung der allgemeinen Verbandsaufgaben

¹ Zur Finanzierung der allgemeinen Verbandsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung

- das allgemeine Verbandsvermögen und die Zinsen daraus
- der Grundbeitrag der Aktivmitglieder
- der Förderbeitrag
- der Zuschlag an die Gemeinkosten zum Fachbeitrag von Mitgliedern der Fachgruppen gemäss Ziff. 34 Abs. 3 hiervor
- Erträge aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle
- Erträge aus der Herausgabe der Fachzeitschrift
- Entnahmen aus Stiftungen und Fonds im Rahmen ihrer Zweckbestimmung
- Zuwendungen

² Dienstleistungen, welche die Geschäftsstelle Dritten anbietet sowie die Herausgabe der Fachzeitschrift sind nach kaufmännischen Grundsätzen gewinnbringend in Rechnung zu stellen, den Aktivmitgliedern und den Fördermitgliedern des VTL mindestens zu kostendeckenden Preisen.

45. Allgemeine Verbandsaufgaben

¹ Zu den allgemeinen Verbandsaufgaben gehören alle Aufgaben und Aktivitäten, die nicht den Fachgruppen übertragen sind und nicht in deren Aufgabenbereich und Kompetenz fallen.

² Allgemeine Verbandsaufgaben sind insbesondere die Durchführung der Generalversammlung, die Tätigkeiten des Vorstandes, der Geschäftsstelle mit Redaktion der Fachzeitschrift, der Revisionsstelle sowie der Fachkommissionen ohne Fachgruppe, der ständigen Kommissionen und der Arbeits- und Projektgruppen.

³ Ausserdem trägt der VTL die Entschädigung an die Agroberatungsvereine bzw. die Vereinigung der Hinterthurgauer Bergbauern gemäss Ziff. 26 Abs. 1 hiervor.

⁴ Die Abonnementskosten der Fachzeitschrift, welche fachtechnische, wirtschaftliche, kulturelle und standespolitische Informationen und Stellungnahmen zu vermitteln hat, werden zusammen mit dem Grundbeitrag bzw. Förderbeitrag erhoben.

46. Rechnungsführung

¹ Der VTL führt nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung (Art. 957 ff. OR) die notwendigen Bücher. Sämtliche finanziellen Belange des VTL werden im Rahmen einer einzigen umfassenden Rechnung geführt, die insbesondere auch die Teilrechnungen der Fachgruppen und aller allfälligen Fonds- und Sonderrechnungen ausweist.

² Im Budget und in der Rechnung sind alle Fachgruppen mit den direkt zurechenbaren Einnahmen und Ausgaben und ihren Fonds in Teilrechnungen separat auszuweisen.

³ Die Agroberatungsvereine bzw. die Vereinigung der Hinterthurgauer Bergbauern werden von der Buchführung VTL nicht erfasst.

⁴ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

47. Automatischer Übergang der Mitgliedschaften

¹ Mit der Gründung des VTL und der Integration der einzelnen Vorgängerorganisationen erwerben deren Mitglieder nach der Auflösung der Vorgängerorganisation und unabhängig von deren Rechtsform automatisch mit Wirkung ab 1. Januar 2009 die Mitgliedschaft im VTL im Sinne und nach Massgabe dieser Statuten, sofern sie nicht bis spätestens 20. Januar 2009 schriftlich erklären, nicht Mitglied des VTL zu werden.

² Neu sind Aktivmitglieder und Fördermitglieder zu unterscheiden. Bei bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Form der Mitgliedschaft besteht wie bei einem ablehnenden Aufnahmeentscheid ein Rekursrecht an den Vorstand VTL. Dieser entscheidet endgültig.

³ Mit der Gründung sind die Daten der Mitglieder von den Vorgängerorganisationen zu übernehmen und hinsichtlich Aktualität, Aktiv- oder Fördermitgliedschaft sowie der Mitwirkung in einem Agroberatungsverein bzw. in der Vereinigung Hinterthurgauer Bergbauern und in einer oder mehreren Fachgruppen zu bereinigen bzw. zu erheben.

48. Einbringung von Vermögen durch Vorgängerorganisationen

¹ Das Vermögen der Genossenschaft Thurgauer Bauernverband wird integral und ausnahmslos als allgemeines Startvermögen in den Verband Thurgauer Landwirtschaft eingebracht.

² Das Vermögen von Fachverbänden, die sich im Hinblick auf eine Integration ihrer Mitglieder in den Verband Thurgauer Landwirtschaft auflösen, wird in einen Fonds eingelegt, dessen Nutzung der entsprechenden Fachgruppe bzw. der entsprechenden Kommission vorbehalten bleibt.

³ Wird eine Fachgruppe oder eine Kommission aufgelöst, die über einen separaten Fonds verfügt, fallen die Mittel dieses Fonds einer Nachfolgeorganisation zu, sofern diese im Wesentlichen die bisherigen Aufgaben der Fachgruppe oder Kommission übernimmt und langfristig weiterführt. Andernfalls verfallen diese Mittel dem VTL. Ausgenommen von der vorangehenden Regelung sind die von der Genossenschaft Thurgauer Bauernverband einschliesslich Viehwirtschaftsfonds und Fonds Thurgauer Landwirtschaft per 1. Januar 2009 eingebrachten Vermögenswerte, die uneingeschränkt dem VTL zustehen.

49. Änderung der Statuten

¹ Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit geändert werden. Ein Beschluss auf Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung Stimmenden.

50. Auflösung oder Fusion des Verbandes

¹ Beschlüsse über die Auflösung oder die Fusion des VTL bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung Stimmenden.

² Bei einer allfälligen Auflösung des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft darf dessen Vermögen nicht verteilt werden, sondern muss dem Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau zur Verwaltung übergeben werden. Dieses hat das Vermögen und allfällige Fonds einer neu zu gründenden kantonalen Vereinigung bzw. Fachvereinigungen mit ähnlichen Zwecksetzungen wieder zur Verfügung zu stellen.

51. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins vom 30. Juni 2008 genehmigt, von der Generalversammlung am 29. März 2018 letztmals revidiert und sofort in Kraft gesetzt. Diese Fassung ersetzt alle bisherigen Versionen.

Sulgen, 29. März 2018

Der Präsident

Markus Hausammann

Die Protokollführerin

Selina Hulst

Organigramm Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL)



